

+++ BK Tipps +++ BK Infos +++ BK News +++
Nr. 10/05

.....

Interessante Selbstgespräche brauchen einen klugen Partner. (H. G. Wells, Schriftsteller)

Haushaltshilfe: Zehn Prozent der Kosten, aber höchstens 510 Euro im Jahr, können direkt von der Steuerschuld abgezogen werden, wenn ein Minijobber im Privathaushalt beschäftigt wird. Dadurch wird die Belastung durch die Pauschalabgabe fast wieder aufgehoben. Arbeitgeber im privaten Bereich müssen den „Haushaltsscheck“ benutzen um die Putzhilfe oder das Kindermädchen bei der Minijob-Zentrale anzumelden. Wie das geht erklärt die Minijob-Zentrale unter: www.minijob-zentrale.de

+++

Praxisgebühr: Seit über einem Jahr wird vierteljährlich die Praxisgebühr von zehn Euro erhoben. Seitdem ist strittig, ob dieser Betrag ein Krankenkassenbeitrag ist, oder steuerlich als außergewöhnliche Belastung zu werten sei. Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben nun entschieden, dass es sich um eine außergewöhnliche Belastung im Sinne des § 33 EStG handelt. Damit kann die Praxisgebühr steuermindernd angesetzt werden.

+++

Altersvorsorge: Mittlerweile ist jedem klar, dass die gesetzliche Rentenversicherung in Zukunft immer weniger Geld für immer mehr Rentner zur Verfügung hat. Deshalb wird die private Vorsorge immer wichtiger. Die Verbraucherzentralen empfehlen vor dem Einstieg in die individuelle Altersvorsorge folgende vier Punkte zu prüfen:

1. Der Zeitraum für das Ansparen bis zum Rentenalter ist entscheidend. Wichtig: Je kürzer die Zeit, desto sicherer sollte die Anlage sein. Wer noch 30 Jahre auf seine Rente warten muss, kann risikoreichere Anlagen mit höheren Ertragschancen wählen.
2. Von den drei Kriterien für eine Geldanlage – Sicherheit, Verfügbarkeit und Rentabilität – genießt der Punkt Sicherheit zunächst absoluten Vorrang. Nur so lässt sich einschätzen, ob ein Angebot wirklich günstig ist. Grundsätzlich gilt: Überdurchschnittliche Renditechancen erkaufte man immer mit Abstrichen bei der Sicherheit.
3. Aktien, festverzinsliche Anlagen, Mischvarianten oder Immobilien, die richtige Altersstrategie richtet sich nach den persönlichen Zielen und den Erfahrungen des privaten Anlegers.
4. Vorsicht bei „Fertigprodukten“ von Banken. Sie sehen in der Regel nur standardisierte Anlagemodelle vor, wie verschiedene Kombinationen von Investmentfonds. Hohe Mindesteinlagen erschweren oft den Einstieg, die Kosten sind hoch.

+++

Betriebsveranstaltungen: Steuerfrei sind maximal zwei gleichartige Betriebsveranstaltungen im Jahr. Eine Weihnachtsfeier und ein Betriebsausflug sind gleichartige Veranstaltungen. Feiern für Mitarbeiter mit rundem Betriebsjubiläum sind zusätzlich möglich. Pro Teilnehmer darf jede Veranstaltung höchstens 110 Euro einschließlich Mehrwertsteuer kosten. Sind Angehörige oder Gäste der Mitarbeiter eingeladen, werden deren Kosten dem jeweiligen Mitarbeiter zugeschlagen. So kann die Veranstaltung für einzelne Mitarbeiter steuerpflichtig sein, für andere nicht. Eine steuerpflichtige Betriebsveranstaltung ist auch sozialabgabenpflichtig. Es gibt jedoch zwei Möglichkeiten diese Zusatzkosten zu vermeiden:

1. Die Betriebsveranstaltung wird mit 25 Prozent pauschal versteuert. Damit sind keine Sozialabgaben fällig.
2. Die Mitarbeiter übernehmen alle Kosten, die 110 Euro überschreiten. Auch dann fallen weder Steuern noch Sozialabgaben an.

+++

Gerichtstermin: Wer zu einem Arbeitsgerichtstermin persönlich geladen ist, kann sich nicht von seinem Anwalt vertreten lassen. Dies gilt auch, wenn dies mit der Gegenseite so abgesprochen war. Es droht ein Bußgeld bis zu 1000 Euro.

+++

Kündigung: Die Mitarbeiterin einer Gemeinschaftspraxis erhielt ihre Kündigung. Die Namen aller drei Praxisinhaber waren in der Unterschriftenzeile ausgedruckt. Nur zwei hatten handschriftlich unterschrieben. Die Mitarbeiterin bestritt deshalb die Wirksamkeit der Kündigung und klagte auf Weiterzahlung der Vergütung. Das Bundesarbeitsgericht gab ihr Recht.

+++

Elternzeit: Arbeitgeber müssen die Ankündigung einer Mitarbeiterin während der Elternzeit eventuell wieder arbeiten zu wollen, nicht berücksichtigen. Das Bundesarbeitsgericht verhandelte den Fall einer Frau in Elternzeit die eine Teilzeitbeschäftigung einklagte. Sie hatte nach der Geburt ihres Kindes dem Arbeitgeber fristgemäß mitgeteilt, dass sie drei Jahre Elternzeit in Anspruch nehme. Sobald sie eine Teilzeitbeschäftigung aufnehmen könne, werde sie dies acht Wochen vorher mitteilen. Der Arbeitgeber stellte daraufhin eine vollbeschäftigte Ersatzkraft für die Dauer der Elternzeit ein. Weil kein anderer Mitarbeiter seine Arbeitszeit verringern wollte, lehnte er das Ansinnen der Frau ab. Zu Recht, urteilte das Gericht

Weitere Informationen:

BK Steuerberatungsgesellschaft mbH
...die etwas andere Steuerkanzlei

Hohe Straße 74
70794 Filderstadt
Tel.: 0711/779 41 0
www.bk-steuerberatung.de